

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 13 (1906)

Heft: 3

Artikel: Verkaufsbedingungen des Verbandes der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

No. 445 Seide und Floretseide für den Detailverkauf	20 %
„ 447 a./b. Waren aus Seide, am Stück	30 %
„ 448 Waren aus Seide, zerschnitten	40 %
„ 449/450 Bänder und Posamentierwaren	30 %
„ 454 Seidene Decken	30 %

Handelsberichte.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika von Januar bis Ende Dezember.

	1905	1904
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 16,220,553	12,789,206
Seidene und halbseidene Bänder	„ 5,369,926	3,697,713
Beuteltuch	„ 1,011,387	1,045,955
Floretseide	„ 4,046,060	3,949,491

Verkaufsbedingungen des Verbandes der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands

Die Mitglieder des Verbandes der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands haben sich verpflichtet, vom 1. Januar 1906 an im Gebiete des deutschen Reiches nur noch zu den nachstehenden Bedingungen zu verkaufen:

§ 1. Die Vertragsschliessenden verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, und zwar nicht bloss der Gesamtheit der anderen Firmen, sondern auch jeder einzelnen derselben gegenüber, alle Seidenstoffe, die sie während der Dauer dieses Vertrages im deutschen Zollgebiet an den Markt bringen, äusserst den nachstehenden Bedingungen gemäss anzubieten und zu verkaufen. Ausgeschlossen von der Bindung sind: 1. Herrenfutterstoffe, undichte Gewebe, Cachenez und Kopftücher, Kravattenstoffe, Schirmstoffe, Westenstoffe; 2. Lieferungen, die ausserhalb des deutschen Zollgebietes erfolgen; 3. Lieferungen im Inlande an solche Firmen, die sich schriftlich verpflichten, die gelieferte Ware im deutschen Zollinlande weder anzubieten noch zu verkaufen, dieselbe vielmehr ins Ausland zu senden und sich jeder Beihilfe zur Wiedereinfuhr zu enthalten, sowie auch auf Verlangen den Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen; 4. Lieferungen von Waren, die nicht innerhalb des deutschen Zollgebietes hergestellt sind.

§ 2. Alle Lieferungen bis zum 24. eines Monats einschliesslich ab Fabrik oder Lager valutieren per Schluss des Versandmonats, Lieferungen vom 25. eines Monats ab für 1. des folgenden Monats, der dann als Versandmonat gilt. Die Valuta der Rechnung darf nicht hinausgeschoben werden. Eine Lieferung gilt als angenommen, falls nicht binnen 10 Tagen nach Eintreffen derselben Einspruch erfolgt.

§ 3. 1. Allgemeine Zahlungsbedingungen: Für Barzahlung am Schlusse des 1. Monats nach Schluss des Versandmonats werden vergütet 2 Prozent; für Barzahlung am Schlusse des 2. Monats 1 Prozent; Barzahlung am Schlusse des 3. Monats muss netto erfolgen. 2. Zahlungsbedingungen für die Lieferungen an die Mitglieder der Vereinigung der Deutschen Samt- und Seidenstoff-Grosshändler, sowie für die Lieferungen der Mitglieder des Fabrikantenverbandes untereinander: Für Barzahlung am

Schluss des 1. Monats nach Schluss des Versandmonats werden vergütet 6 Prozent; für Barzahlung am Schlusse des 2. Monats 5 Prozent, am Schlusse des 3. Monats 4 Prozent, am Schlusse des 4. Monats 2 Prozent, am Schlusse des 5. Monats 1 Prozent; die Barzahlung am Schlusse des 3. Monats können auch 3 Monats-Akzente mit 1 Prozent als Zahlung angenommen werden. Die Festsetzung der Zahlungsweise, welche von den vorstehenden Konditionen zwischen Käufer und Verkäufer Geltung haben soll, ist Sache gegenseitiger Vereinbarung. Erfolgt die Zahlung entgegen dieser Vereinbarung, deren Innehaltung der Fabrikant im Wege der Klage erzwingen kann, erst nach Ablauf der vereinbarten Frist, so ist der Abzug eines Skontos nur nach Massgabe des § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 dieses Vertrages zulässig.

Schweizerischen Grosshändlern, die deutsche Ware zum Vertrieb in Deutschland kaufen, dürfen keinesfalls günstigere Bedingungen eingeräumt werden als den Mitgliedern der deutschen Grosshändlervereinigung; die Preise sind ihnen in Marktwährung zu stellen. Es bleibt vorbehalten, die unter No. 1 festgesetzten allgemeinen Bedingungen, sowie die Bestimmungen betr. das zu gewährende Ziel mit einfacher Stimmenmehrheit zu ändern, falls die Grosshändlervereinigung sich nicht verpflichtet, diese sowie die Bestimmungen betr. Verzugszinsen und Eintreibung einzuhalten.

§ 4. Die Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn die Regulierung innerhalb derselben abgesandt wird. Falls der Monatsschluss auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, so darf eine am 1. Werktag des folgenden Monats abgesandte Regulierung noch als im Vormonat abgesandt angesehen werden. Wenn Zahlungen vor Monatsschluss erfolgen, so ist es dem Zahlenden gestattet, für die Zwischenzeit bis zum Monatsschluss 5% Zinsen in Abzug zu bringen. Eine Kreditgewährung über sechs Monate hinaus ist in keiner Form gestattet, doch ist die Vereinbarung eines kürzeren Ziels zulässig. Erfolgen Zahlungen erst nach Ablauf des Zeitpunktes, an dem sie netto zu leisten waren, also nach dem 3. bzw. 6. Monat, so sind für die spätere Zeit 6 Prozent Verzugszinsen zu fordern. Cheks oder Giro-Ueberweisungen gelten als bar. Wechsel werden bei Verfall gutgeschrieben. Wechselstempel gehen zu Lasten des Remittenten. Ein Chek, der spätestens vom 1. eines Monats datiert ist, darf, wenn er im Vormonat abgesandt worden ist, als eine im Vormonat geleistete Zahlung angenommen werden. Alle Zahlungen haben kostenfrei zu erfolgen.

§ 5. Musterkarten und Muster, soweit sie den Abnehmern oder deren Kunden zu Verkaufszwecken dienen, sowie die Ausrüstung der Muster, werden den Kunden berechnet, und zwar die Muster zum Order-, die Karten und Ausrüstungen zum Kostenpreise. Doch darf den Mitgliedern der Grosshändlervereinigung eine Mustervergütung von $\frac{1}{2}$ % gegeben werden, ausser für Uni-Stoffe in Taft und Bindung (einschl. Glacé und Chamaeleon). Abfallappen dürfen nicht verschenkt werden, sondern sind mindestens zu 5 Mk. in Ganzseide, zu 3 Mk. in Halbseide das Kilogramm zu berechnen. Schwarze Waren, glatt und fassoniert, dürfen nicht in geringeren Mengen als 50—60 m, farbige Stoffe in nicht geringeren Mengen als 25—30 m,

Mänteloberstoffe in nicht geringeren Mengen als 20—25 m, schwarze China-Krepp in nicht geringeren Mengen als 30—40 m, farbige Mäntelfutterstoffe in nicht geringeren Mengen als etwa 25—30 m, schwarze Mäntelstoffe nur in ganzen Stücken von etwa 50—60 m abgegeben werden. Der Verkauf von Resten ist frei.

§ 6. Die Lieferungen erfolgen franko aller deutschen Stationen, in gewöhnlichen Post- oder Eisenbahn-Sendungen. Erfolgt die Versendung auf Wunsch des Kunden auf andere Weise, so sind die Mehrkosten dieser Art der Versendung dem Kunden zu berechnen. Im Verkehr mit den Nicht-Mitgliedern der Grossisten-Vereinigung muss jedoch das Post- und Passagiergut-Porto berechnet werden. Die Kosten des Abrollens trägt der Empfänger. Verpackung wird nicht berechnet.

§ 7. Die Preise sind abgesehen vom Kassa-Skonto des § 3 netto zu stellen. Weitere Vergütungen, Skonti, Rabatte Umsatzprämien oder dergleichen dürfen nicht bewilligt werden; auch nicht seitens der Agenten oder anderer Personen.

§ 8. Konsignationslager bei Kunden sind untersagt. Lieferungsverträge dürfen nur mit festen Abnahmefristen abgeschlossen werden.

Auswahlsendungen gelten als angenommen, wenn sie nicht innerhalb 2 Wochen zurückgesandt werden.

Probestücke sind ausgenommen.

§ 9. Jedes Mitglied ist für Verfehlungen seiner Reisenden, Vertreter und sonstigen Angestellten verantwortlich.

§ 14. Verstöße der Kundschaft gegen die Bestimmungen des Vertrages bei Zahlungen oder Zielüberschreitungen, müssen innerhalb acht Wochen nach erfolgter fruchtloser Mahnung dem Vertrauensmann angezeigt werden. Gelingt es dem Vertrauensmann nicht, die Differenz gütlich zu ordnen, so hat ihm das Mitglied auf sein Verlangen zur Erhebung der Klage seine Ansprüche abzutreten.

Bei Ueberschreitung der Abnahmefristen sind die Mitglieder verpflichtet, binnen 6 Wochen unter Zuziehung des Vertrauensmannes auf Abnahme Klage zu erheben.

Aus dem Vertrag seien noch folgende Bestimmungen hervorgehoben:

Beschlüsse in Konventionsangelegenheiten werden in Generalversammlungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst. Jede Firma hat eine Stimme. Zur Aenderung des Konventionsvertrages ist Einstimmigkeit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich; die Auslegung der Konventionsbestimmungen erfolgt dagegen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, die den Verkehr mit der Kundschaft regeln, sowie Aenderungen der Verkaufsbedingungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{5}{6}$ der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 4 in Norddeutschland und 3 in Süddeutschland bzw. Schweiz ansässig sein müssen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Der Ausschuss ist befugt, in allen Angelegenheiten, die nicht Einstimmigkeit erfordern, Beschlüsse mit verbindlicher Kraft bis zur nächsten Generalversammlung zu fassen.

Der Vertrauensmann hat die Innehaltung der Verkaufsbedingungen zu überwachen und zu diesem Zwecke

mindestens einmal jährlich eine Revision bei jedem Mitgliede vorzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihm auf Anfrage wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen und die Einsicht ihrer Geschäftsbücher und -Briefe, soweit sie für diesen Vertrag in Frage kommen, zu gestatten.

Für Verweigerung der Kontrolle durch den Vertrauensmann und für Verstöße gegen die Anordnung des Vertrages und Beschlüsse der Generalversammlung sind Vertragsstrafen vorgesehen.

Die Mitglieder haben sich verpflichtet, eine Kündigung vor dem Jahre 1908 nicht auszusprechen; der Verband kann also frühestens am 31. Dezember 1908 aufgelöst werden.

Dem Verbands sind bis heute 71 Firmen beigetreten, darunter 15 Zürcher- und 3 Wienerhäuser für ihre Filialen auf deutschem Boden. Der Verband setzt sich nunmehr aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Gebr. Bartels Gütersloh,
 Wilhelm Bartels, Gütersloh,
 Aktiengesellschaft vorm. Baumann älter & Co., Zürich,
 Baumann, Streuli & Co., Zürich,
 Henri Baumgartner, Mülhausen i. Elsass,
 Gebr. Bader, Wien VII, Westbahnstr. 32—34,
 Mech. Seidenweberei, van Biema & Co., Krefeld,
 Bernauer Seidenweberei, Leop. Königsberger, Bernau,
 A. Brunner, Männedorf b. Zürich,
 Bovenschen, Hermes & Co., Krefeld,
 Cd. & Hch. von Beckenrath, Krefeld,
 Peter Lucas Colman, Langenberg,
 Gebr. Colman, Langenberg,
 Conze & Colman, Langenberg,
 J. Eisenberger, Wien,
 Ewald Corty & Söhne, Viersen,
 C. A. Delius & Söhne, Bielefeld,
 G. Diepers, Krefeld,
 K. Eggemann, Lange & Co., Klein-Laufenburg (Baden)
 Ernst Engländer, Krefeld,
 Emmelius & Ashauer, Zürich,
 Gebhard & Co., Vohwinkel,
 Gressard & Co., Hilden,
 Mech. Seidenstoffweberei, Fritz Gugenheim, Krefeld,
 Mech. Seidenstoffweberei Görwihli, Zürich,
 Etablissements Herzog, Logelbach,
 Elektromechanische Seidenstoffweberei Kollmer & Müller,
 G. m. b. H., Markgröningen bei Ludwigsburg,
 Krabnen & Gobbers, G. m. b. H., Krefeld,
 Kampf & Spindler, Hilden,
 van den Kerckhoff & Gielessen, Rheydt,
 Carl Königs & Co., Krefeld,
 Gustav Königsberger & Co., Krefeld,
 A. Kiener & Co. Colmar,
 Köttgen & Müller, Langenberg,
 Georg Lehmann, Mechanische Seidenweberei Bernau,
 Bernau (Mark),
 C. Lobes jr. mech. Seidenweberei Bernau (Mark),
 Wilh. Lueckerath jr., Krefeld,
 Franz Müller, Biberach (Riss),
 Alfred Maeder, Zürich,
 Mech. Seidenweberei Meyer & Grootte, Waldshut,
 Meckel & Co., Elberfeld,

Charles Mieg & Co., Mülhausen i. Elsass,
 Michels Kaufmann & Co., Krefeld,
 Ernst Niepmann & Co., Gräfrath bei Vohwinkel,
 Süddeutsche Seidenwarenfabrik Neumühle A.-G.,
 Offenbach bei Landau, Pfalz,
 Niedieck & Co., G. m. b. H., Lobbreich,
 Seidenstoffwebereien vorm. Gebr. Naef, A.-G., Zürich,
 Seidenwarenfabrik vorm. Edwin Naef A.-G., Zürich,
 J. G. Palm Söhne, Krefeld,
 D. Peters & Co., Elberfeld,
 Alfred Rüttschi, Zürich,
 Emil Schärer & Co., Zürich,
 I. W. Schiffer jr., Rheydt,
 Schiller, Crous & Co., Krefeld,
 Wilh. Schmitz & Co., Zürich,
 H. E. Schniewind, Elberfeld,
 Wm. Schröder & Co., Krefeld,
 Robt. Schwarzenbach & Co., Hüningen (Ober-Elsass),
 A. Stäubli & Co., Horgen bei Zürich,
 Stehli & Co., Zürich,
 W. & L. Stein, Osterrath,
 Konrad Schmacher & Co., Wermelskirchen (Rheinpr.),
 Aktiengesellschaft Scheidecker de Régel, Lützelhausen,
 Spoer & Jansen, Viersen (Rheinland),
 Mechanische Seidenweberei, G. m. b. H., Viersen,
 Mechanische Seidenstoffweberei Waiblingen,
 G. m. b. H., Waiblingen,
 J. Wertheimer & Co., Bielefeld,
 Wolff & Krönig, Neviges,
 Wiedemann & von Eicken, Rheydt,
 C. Uhde, Zürich,
 Jg. G. Zweig, Wien.

Sozialpolitisches aus der Seidenindustrie.

Der in Heiden erscheinende „Appenzeller Anzeiger“ enthält folgende ergötzliche Mitteilung aus dem Revisionsrat: „Der Revisionsrat hat am Donnerstag in seiner Schlussitzung in Teufen das Verfassungswerk mit allen Stimmen gegen die zwei Sozialdemokraten, Herr Pfarrer Eugster in Hundwil und Herr Dr. Hertz in Herisau, angenommen.“

Am Mittagstisch spielte sich eine interessante Szene ab. Bekanntlich behaupten die Weber immer, dass die Fabrikanten grössere Löhne bezahlen könnten. Nun wird ihren Führern Gelegenheit gegeben, die Probe auf das Exempel zu machen. Herr Nationalrat Eisenhut in Herisau machte dem Herrn Pfarrer Eugster in Hundwil die Offerte, ihm sein ganzes Webgeschäft kostenlos abzutreten, d. h. also 70 Webstühle, die einen Wert von wenigstens 14,000 Fr. repräsentieren. Die einzige Bedingung bei dieser unentgeltlichen Abtretung ist die, dass Herr Pfarrer Eugster alsdann den Webern keine kleineren Löhne bezahlen dürfe, als sie Herr Eisenhut bisher ausrichtete. Weiter gab Herr Nationalrat Eisenhut dem Herrn Pfarrer Bedenkzeit bis zum 28. Februar.

Was zuerst als ein blosser Scherz aufgenommen wurde, gestaltete sich zu vollem Ernst und es lässt sich wirklich Herr Eisenhut bei der ganzen Offerte vor vielen Zeugen behaften. Nun können die Herren Sozialdemokraten einmal ein Geschäft als Genossenschaft betreiben und den Beweis

leisten, dass die für die Weber immer geforderten höheren Löhne von ihnen als nunmehrigen Arbeitgebern auch bezahlt werden können.“

Die zweite vom Verband der Appenzeller Seidenbeutelstuchweber einberufene, von 700 Mann besuchte Generalversammlung erklärte das neue Lohnübereinkommen mit den Fabrikanten auf sechs Jahre gültig. Die übrigen noch schwebenden Differenzen wurden dem Zentralkomitee zur Erledigung überwiesen.

Arbeiterausstand in den Krefelder Seidendruckereien. Seit der 2. Januarwoche ist in den Krefelder Seidendruckereien eine Arbeiterbewegung ausgebrochen, welche zu einer Niederlegung der Arbeit geführt hat. Es handelt sich weniger um Lohnfragen, worüber keine Einigung erzielt wurde, als um Kürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde und vierzehntägige Kündigungsfrist. Da trotz mehrfacher Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt werden konnte, ist die ganze Angelegenheit seitens der Druckerei-Inhaber dem Fabrikantenverband unterbreitet worden, der im Laufe dieser Woche die Forderungen der Arbeiter auf ihre Berechtigung prüfen wird. Wie wenig die vierzehntägige Kündigungsfrist von den Arbeitern beachtet wird, zeigt der Umstand, dass eine Anzahl von Arbeitern, welche in vierzehntägiger Kündigung standen, dessen ungeachtet mit den übrigen nach eintägiger Kündigungsfrist die Arbeit niederlegten.

Falls der Fabrikantenverband die Forderungen der Arbeiter zurückweist und diese weiter darauf bestehen, ist auf Grund des Solidaritätsvertrages, eine Aussperrung in weiteren Betrieben zu erwarten.

Dass die Druckereien ohnedies mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, geht aus einer mit dem 1. Februar in Kraft getretenen neuen Preisliste hervor, worin die Druckereivereinigung eine nicht unwesentliche Erhöhung infolge der fortwährend steigenden Arbeitslöhne und Materialpreise eintreten liess.

— Der unter den Arbeitern der Krefelder Stoffdruckereien ausgebrochene Streik, über den wir vorstehend berichten, ist bis zur Stunde noch nicht beendet. Zwar haben die Arbeiter schon in einem wichtigen Punkte, der Verkürzung der zehnstündigen Arbeitszeit, nachgegeben und darauf Verzicht geleistet, dagegen bestehen sie noch auf der Forderung der vierzehntägigen Kündigungsfrist, die seinerzeit gerade auf Verlangen der Arbeiter beseitigt worden ist. Die Druckereihinhaber wollen daher jetzt auf deren Wiedereinführung nicht eingehen, zumal diejenigen Arbeiter, welche in vierzehntägiger Kündigung standen, sich jetzt bei Ausbruch des Streikes gar nicht daran kehrten und die Arbeit einfach niederlegten. Inzwischen hat sich der Verband der niederrheinischen Textilindustrie und deren Hilfsindustrien mit der Sache beschäftigt und die Ausschüsse dieses Verbandes und der Arbeiter werden miteinander verhandeln. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, so würde eine allgemeine Sperre ausgesprochen werden, wodurch mehrere tausend Arbeiter in Mitleidenschaft gezogen würden. Hoffentlich fehlt es nicht an der nötigen Einsicht, um diese für die ganze Industrie bedauerliche Zwangsmassregel zu verhüten.